



## 1. Allgemeines

- a. Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.
- b. Diese Bedingungen finden ausschließlich Anwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- c. Es findet die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses geltende Fassung dieser Bedingungen für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der cmc GmbH und dem Auftraggeber Anwendung.
- d. Die cmc GmbH ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Die cmc GmbH wird diese Änderungen nach billigem Ermessen durchführen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung.
- e. Die cmc-GmbH ist berechtigt Preisanpassungen vorzunehmen. Als Grundlage gilt der gültige Nominallohnindex nach Leistungsgruppe -Fachkräfte- veröffentlicht durch das statistische Bundesamt.

## 2. Vertragsschluss

- a. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen (auch per E-Mail) Auftragsbestätigung durch die cmc GmbH zustande.
- b. Alle Nebenabreden, Änderungen, Abweichungen müssen durch die cmc GmbH schriftlich bestätigt werden.

## 3. Preise und Arbeitszeit

- a. Reisekosten werden mit 0,80 €/km und 42 €/Std. Fahrzeit je Mitarbeiter berechnet.
- b. Spesen werden bei Abwesenheit/Tätigkeit an einem anderen Ort als dem Sitz der cmc GmbH bei einem Anfahrtsstag mit 12 €/Tag sowie bei vollen 24 Std. (ganzer Tag) mit 24 €/Tag (bei Aufenthalt im Ausland mit 36 €/Tag bzw. mit dem für das Land/Ort gültigen Satz) berechnet.
- c. Hotelunterbringung, Bahnfahrt, Flugreise werden nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- d. Bei Bauwerken (> 6 Stockwerke) usw. ohne Fahrstuhl wird ein Mehraufwand von 0,5 Std. je Mitarbeiter berechnet.
- e. Es können sich ggf. bei weiteren Dienstleistungen in Ihrem Einzugsbereich die Kosten für An- und Abfahrt sowie bei geringerem zeitlichem Aufwand verringern (anteilige Berechnung).
- f. Mehrkosten für unvorhersehbare Tätigkeiten bzw. unvorhersehbare den Einsatz verzögernde Ereignisse, die unvorhersehbare Modifizierungen vor Ort erforderlich machen, gehen zu Lasten des Auftraggebers (z.B. Wetterereignisse mit Windgeschwindigkeiten oberhalb bzw. Temperaturen unter- / oberhalb der von der Berufsgenossenschaft / Bedienungsanleitungen der Hersteller erlaubten Werte (in unserem Fall bis 16 m/s im 10 min. Mittel bzw. dem entsprechenden Grenzwert am Ort unterhalb unseres Wertes), Zuwegung, Unzugänglichkeit, Auffälligkeiten oder Schäden, die eine genauere Untersuchung erfordern oder in ihrer Anzahl den normalen Aufwand zur Dokumentation überschreiten, Änderungen von Halterungen, Anbringung von Komponenten, Kabellängen o.ä.).
- g. Zusatzkosten für Express- oder spezielle Lieferungen sowie spezielle Steuern (z.B. Einfuhrumsatzsteuer o.ä.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- h. Verrechnungssätze für Tätigkeitsbereiche
  - Ingenieur: 105 €/Std.
  - Techniker: 68 €/Std.
  - Monteur: 56 €/Std.
- i. Arbeitszeit
  - Betriebszeit: Mo.-Fr. 8-17 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage (Arbeitszeit 8 Std. täglich; 40 Std. pro Woche)
  - Reisezeit und Wartezeit ist Arbeitszeit.
  - Zuschlag für Mehrarbeit von bis zu 2 Stunden je Werktag 20 % pro Stunde.
  - Zuschlag für Mehrarbeit von über 2 Stunden je Werktag 40 % pro Stunde sowie bei Samstags- und Sonntagsarbeit bis zu 10 Stunden.
  - Zuschlag für Mehrarbeit, Samstags- und Sonntagsarbeit ab 10 Stunden 65 % pro Stunde.
  - Zuschlag für Nachtstunden ab 20.00 bis 6.00 Uhr 50 % pro Stunde.
  - Zuschlag für Feiertagstunden (Feiertage orientieren sich nach den am Arbeitsort geltenden Feiertagsregelungen) 80 % pro Stunde.
  - Arbeiten am 1.+2. Weihnachtsfeiertag und Neujahrstag 140 % pro Stunde.
- j. Störungssuche: Das Angebot umfasst nur die Fehlersuche. Im Falle einer ggf. erforderlichen Störungsbehebung ist die Erstellung eines gesonderten Angebots erforderlich. Dies gilt nicht bei einem Warenwert der zu tauschenden Bauteile (Komponenten) bis zu netto 500,00 Euro, sofern diese bei den Mitarbeitern vor Ort vorhanden sind. Die gesonderte Lieferung von Teilen an den Ort der Störungsbehebung kann unter den genannten Bedingungen ebenfalls ohne weiteres Angebot erfolgen.
- k. Bei abweichender Konfiguration des Antriebsstrangs wie z.B. zwei Rotorwellenlager, zweiter Generator usw. ist es in Einzelfällen erforderlich, weitere ein bis drei Beschleunigungsaufnehmer (ca. 400 - 600 €/Stck) zu installieren.
- l. Die Kaufvariante (bei CMS Lieferungen) gilt vorbehaltlich einer positiven Bankauskunft.
- m. Im Falle der Leasing-Variante setzen Sie sich bitte mit einem Kreditinstitut Ihrer Wahl in Verbindung.



- n. Die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen kinematischen Daten liegt auf Seiten des Auftraggebers (bei on- und offline CMS). Eventuell können wir auf der Basis unserer eigenen Datenbank (nicht auf Basis bestehender Verschwiegenheitsklauseln) bei der Ermittlung der erforderlichen Daten unterstützend tätig werden.

#### **4. Zahlung/Lieferung**

- a. Alle aufgeführten Preise verstehen sich in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
- b. Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge. Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn dieser nicht innerhalb von 5 Werktagen begründet, schriftlich widersprochen wird.
- c. Gegen unsere Ansprüche kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- d. Lieferung und Durchführung von Dienstleistungen: Liefertermine und Termine für die Durchführung von Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben (Circafristen). Ist die Nichteinhaltung einer Lieferzeit auf höhere Gewalt, Streik, Lieferverzögerungen der Zulieferer oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers/Verkäufers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich unterrichten.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die gelieferte und/oder eingebaute Ware unser Eigentum. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unsere Ware bis zur vollständigen Zahlung an Dritte weiterzuverkaufen, zu verarbeiten, zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

#### **6. Gewährleistung**

- a. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- b. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall dem Auftragnehmer (cmc GmbH) zu. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Auftragnehmer ist für die Nacherfüllung eine Frist von 12 Wochen einzuräumen. Ist die Nichteinhaltung der Nacherfüllungsfrist auf höhere Gewalt, Streik, Lieferverzögerungen der Zulieferer oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Nacherfüllungsfrist angemessen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich unterrichten.
- c. Der Auftraggeber hat im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Auftragnehmer die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- d. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Empfang der Ware, schriftlich angezeigt werden. Bei der Entdeckung nicht offensichtlicher Mängel gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge, spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Entdeckung des Mangels. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt.

#### **7. Verjährung**

- a. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Leistung -gleich aus welchem Rechtsgrund- beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs.1 BGB oder § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB. Die im vorstehenden Satz genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- b. Die Verjährungsfristen nach Ziffer 7a. gelten für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- c. Die Verjährungsfristen nach Ziffer 7a. und 7b. gelten mit folgender Maßgabe:  
Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder wenn der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **8. Gerichtsstand**

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der cmc GmbH.

#### **9. Schlussbestimmungen**

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, soweit die AGB eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen bzw. keine Regelung enthalten. Rechtlich bindend sind immer die AGB der deutschen Versionen.  
Die geänderten AGB gelten als angenommen, wenn der Änderung nicht innerhalb von 6 Wochen widersprochen wird.